

Integration im Spannungsfeld zwischen Einbürgerung und Ausschaffung

Referat von Marc Spescha, Rechtsanwalt und
Lehrbeauftragter für Migrationsrecht
an der Universität Freiburg i.Ue.



Das Gesicht der Immigration heute

- **Migrationspolitik primär im Dienste ökonomischer Interessen (AuG 3 Abs. 1)**
- > 40 %: ArbeitsimmigrantInnen aus EU-Staaten
- Familiennachzug und humanitäre Gründe
- Schweiz als Ausbildungsort
- 2/3 sind EU-BürgerInnen
- Marginale Asylimmigration
- Ausländerdebatte jenseits der Fakten (Immigration als Sündenbock für alles)

„Ausländer/Asylanten“ als Objekt von Ausgrenzungsdiskursen

In einer rund zwanzigjährigen Dauerpropaganda wird der „Ausländer/Immigrant/Asylant“ mit negativen Stereotypen versehen

- Missbräuche allenthalben: Asylrechtsmissbrauch/ „Wirtschaftsflüchtlinge“ /Rechtsmissbrauch: Scheinehe/ „Illegale“
 - „Sozialschmarotzer“/ Einwanderung ins Sozialsystem
 - „Kriminelle Ausländer“/ Gefahr „Islam“
 - „Wie viele Deutsche erträgt die Schweiz?“
 - „Zu viele Reiche und Pauschalbesteuerte“
 - „Problem“ Familiennachzug
- ✉ Freizügigkeitsabkommen neu verhandeln....

Was will Integration?

- Gemäss AuG 4:
 - ✉ Ein Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der **Grundlage der Werte der BV** und gegenseitiger **Achtung und Toleranz/** Partizipation auf der Basis von **Chancengleichheit**
 - ✉ Elemente der Integration:
 - Arbeit
 - Sprache
 - Gesetzestreue
 - Integrationsbereitschaft der Immigrantin / des Immigranten und Offenheit der CH-Bevölkerung

Einbürgerung: „Krönung“ oder Vehikel der Integration?

- „Progressive“ Revision des BüG im Jahre 2004 in Volksabstimmung gescheitert (kürzere Wohnsitzvoraussetzungen/ erl. Bürgerrechtserwerb für 2. Generation/ automat. Bürgerrechtserwerb der 3. Generation)
- Aktuelles Revisionsvorhaben BFM gescheitert
- Neue Einbürgerungshürden in *kantonalen* Bürgerrechtsgesetzen

Kantonale Bürgerrechtsgesetze mit neuen Hürden

- Kt. ZH (Gesetz noch nicht in Kraft! Abstimmung im Frühjahr 2012): **Bewilligung C** als Voraussetzung für die Einbürgerung!
- Ad Integration § 5:
 - a. **Eingliederung** in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse
 - b. mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde **vertraut**
 - c. über *angemessene mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache* verfügen

Ausnahmen von den Erfordernissen der Integration

§ 8:

- ¹ Von den Erfordernissen der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die gesuchstellende Person wegen einer **Beeinträchtigung der Gesundheit** nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.
- ² Von der **Erfüllung einzelner Integrationsvoraussetzungen** kann *ausnahmsweise abgesehen* werden, **wenn** die gesuchstellende Person glaubwürdig darlegt, dass sie diese **mit zumutbarem Aufwand nicht** erfüllen kann.

Bürgerrechtsrevision Kt. Schwyz (Volksabstimmung am 27.11.2011)

- Ausreichende **schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse** verlangt
- Einbürgerungsgesuche werden im Amtsblatt **veröffentlicht**
- 5jähriger **ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde** erforderlich
- **Bekennnis** zu den Werten der Bundesverfassung verlangt durch Unterzeichnung einer Charta

Wirkung der Einbürgerung?

- Politische Partizipation

und

- Daseinssicherheit in der Schweiz

Folgen gescheiterter Integration für Ausländer gemäss aktuellem Ausländergesetz?

- Risiko Aufenthaltsverlust (AuG 62):
 - bei täuschenden Angaben über relevante Sachverhalte
 - Bei Verurteilung zu einer „längerfristigen Freiheitsstrafe“
 - Bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung (Betreibungen/Verlustscheine/Schuldenwirtschaft)
 - Bei „verschuldetem“ Sozialhilfebezug

ABER: Verhältnismässigkeit beachten!

Folgen der *Ausschaffungsinitiative*

- Verschärfung der Praxis bei der Anwendung des geltenden AuG
- Frage der Umsetzung der Initiative durch den Gesetzgeber
- Arbeitsgruppe hat vier Umsetzungsvarianten vorgeschlagen

Umsetzungsvariante „Ausschaffungsinitiative“ gemäss Vertretern des Initiativkomitees

- Umfangreicher Deliktskatalog, der *automatisch* zur Wegweisung führt
- Wegweisung wird durch Richter verfügt und wird *unabhängig von Strafhöhe und Verschulden* angeordnet (z.B. auch bei geringfügiger Sachbeschädigung im Rahmen eines Einbruchsdelikts; oder Nichtangabe einer Aushilfsarbeit durch Sozialhilfebezüger/ Empfänger von Arbeitslosenentschädigung)
- *Einreiseverbot* für Dauer von 5 bis 15 Jahren

Umsetzungsvariante

„Ausschaffungsinitiative“ gemäss Vorschlag der Mehrheit der ArbGruppe

- Zwingende Landesverweisung von 5 bis 15 Jahren für bestimmte Delikte, wenn Strafe **mind. 6 Monate** Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von 180 Tagessätzen; oder *innerhalb von 10 Jahren* mehrere Urteile wg. dieser Delikte, die zusammengezählt entsprechende Strafhöhe ergeben
- Fakultative Landesverweisung bei Strafen unter 6 Monaten oder bei anderen Delikten
- Bestimmung gilt für *freizügigkeitsberechtigzte* Ausländer und deren Familienangehörige *nur*, wenn auch entsprechendes **Rückfallrisiko** besteht!

Folgen der Umsetzung der Initiative gem. den einzelnen Vorschlägen

- Der Vorschlag gemäss Variante „Initiativkomitee“ verstösst klar **gegen FZA und EMRK**
- Auch Variante „AGr Mehrheit“ ist mit EMRK kaum vereinbar, da bei best. Delikten *nicht differenziert* wird nach Anwesenheitsdauer, Verschuldensgrad und Rückfallrisiko (**keine Verhältnismässigkeitsprüfung!**)
- Insbes. **Secondos** und hier aufgewachsene Jugendliche müssten auch nach 15 und mehr Anwesenheitsjahren in der Schweiz wegen eines rel. geringfügigen Einbruchs- oder Betäubungsmittel-delikts zwingend die Schweiz verlassen (=unvereinbar mit Rechtsprechung des EGMR)

Migrations-und Integrationsabwehr vs. Willkommenskultur

- Neue Einbürgerungshürden sind Signale gegen erwünschte Zugehörigkeit = **Ausgrenzung statt Willkommenskultur**
- Willkommen scheinen nur „Musterschüler“ und „Angepasste“
- Rigide Praxis beim Bewilligungsentzug und bei Ausschaffungen verstiesse gegen FZA und EMRK
- Umsetzung der Ausschaffungsinitiative höchst ungewiss/ erneute Volksabstimmungen wahrscheinlich

Fazit

- **Forderung nach Integration zwiespältig**, wenn Aufnahme-gesellschaft
 - *Offenheit verweigert* / Ausgrenzungsdiskurse dominieren
 - *prohibitive Zugangshürden* errichtet (sprachliche Anforderungen für wenig Gebildete; öffentliche Zurschaustellung; Bekenntnis zur BV, die von „Schweizern“ regelmässig lächerlich gemacht wird ...)
- Einbürgerung ist aber für Drittstaatsangehörige **dringender denn je**, im Interesse von Daseinssicherheit und generell für polit. Partizipationsmöglichkeit, da Stimm- und Wahlrecht für „AusländerInnen“ schweizweit chancenlos
- **FZA** = Daseinssicherheit für EU-Bü und Angehörige